

Ständiger Ausschuss
„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“
- LAWA-AO -



Handlungsanleitung
für ein harmonisiertes Vorgehen
bei der Einstufung des chemischen Zustands
der Oberflächenwasserkörper

Stand: 30. August 2019, rev. 31.12.2019

Die LAWA hat im Rahmen der Telefonkonferenz zur 159. Sitzung am 19.03.2020 die vorliegende revidierte Handlungsanleitung den Ländern zur Anwendung empfohlen und dessen Einstellung in den öffentlichen Teil des WasserBLiCKs und auf der LAWA-Homepage zugestimmt.

1 Veranlassung und Zielsetzung

Ziel der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) ist es, in allen Oberflächenwasserkörpern (OWK) den guten chemischen Zustand zu erreichen. Dazu müssen für alle europaweit geregelten Stoffe nach der Richtlinie 2008/105 EG, geändert durch Richtlinie 2013/39 EU, in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik die einheitlichen Umweltqualitätsnormen eingehalten werden.

Die Einstufung des chemischen Zustands für einen OWK ergibt sich gemäß § 6 Oberflächengewässerverordnung (OGewV)¹ aus der Beurteilung der Überwachungsergebnisse anhand der jeweiligen Umweltqualitätsvorgaben.

Aufbauend auf den Handlungsanleitungen vom 18.06.2009 (Beschluss der 29. AO-Sitzung) und 04.07.2014 (Beschluss der 44. AO-Sitzung und 147. LAWA-VV) zur Einstufung des chemischen Zustandes der OWK für den Bewirtschaftungsplan (BP) des Zeitraums 2009–2015 und dessen erster Aktualisierung für den Zeitraum 2015–2021 soll die Vorgehensweise der Länder weiter vereinheitlicht werden. Von daher ist auf der 54. AO-Sitzung (TOP 3.5.) der EK Stoffe mit dem Arbeitsprogramm 2018 beauftragt worden, ein harmonisiertes Vorgehen bei der Einstufung des chemischen Zustands der OWK für die zweite BP-Aktualisierung (Zeitraum 2021–2027) zu erarbeiten. Dabei sollen allgemein gültige Aussagen getroffen werden. Weiterhin sind die Empfehlungen aus dem Abschlussbericht zur Durchführung der ersten Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste zu berücksichtigen.

2 Stofflicher und analytischer Hintergrund zur Einstufung des chemischen Zustands

2.1 Stoffe und Umweltqualitätsnormen (UQN)

Zur Einstufung des chemischen Zustands sind gemäß Anlage 8 Tabelle 2 OGewV 45 prioritäre Stoffe (darunter 21 prioritär gefährliche Stoffe), 5 bestimmte andere Schadstoffe und Nitrat zu beurteilen. Übergangsregelungen des § 7 OGewV für einzelne Stoffe werden bei der Beurteilung für die zweite BP-Aktualisierung (Zeitraum 2021–2027) nicht mehr berücksichtigt.

Eine Übersicht der Stoffe mit Informationen zu ihren wichtigen Eigenschaften, über ihr Vorkommen und Verbrauch sowie eine Relevanzeinschätzung ist Anhang 1 zu entnehmen. Informationen für jeden nach der Bestandsaufnahme 2018 in Deutschland relevanten Stoff sind in Form von Steckbriefen im Anhang 2 enthalten.

Die überarbeiteten UQN für fünf bereits in der OGewV 2011 geregelte Stoffe² wurden schon bei der ersten BP-Aktualisierung berücksichtigt (siehe Handlungsanleitung vom 04.07.2014).

¹ Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)

² 2, 5, 15, 22, und 28

Für die zweite BP-Aktualisierung ergeben sich durch die Novelle der OGewV 2016 folgende weitere Änderungen:

- Für Hexachlorbenzol (16) und Hexachlorbutadien (17) sind die in Deutschland ersatzweise ausgewiesenen, verschärften JD-UQN für die wässrige Phase entfallen.
- Durch die Einführung des Bioligandenmodells können für die Stoffe Blei (20) und Nickel (23) die bioverfügbaren Konzentrationen verglichen werden.
- Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden weitere zwölf neu geregelte Stoffe (34–45) herangezogen.

In Umsetzung von Anhang V Nr. 1.4.3 der WRRL ist in Deutschland auch Nitrat für den chemischen Zustand zu berücksichtigen.

Für Übergangs- und Küstengewässer gelten für insgesamt 15 prioritäre Stoffe³ sowie einen bestimmten anderen Schadstoff (9a) der Tabelle 1 Anlage 8 zum Teil strengere UQN als in den sonstigen oberirdischen (Binnen-)Gewässern.

Durch die UQN-Änderungen bei den Stoffen der Anlagen 8 oder durch die Aufnahme von weiteren Stoffen in die OGewV gelten nach § 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 OGewV drei unterschiedliche Fristen zur UQN-Einhaltung. Dadurch ergeben sich – wie nachfolgend dargestellt – auch unterschiedliche Zeiträume für die maximale Fristverlängerung.

Stoffgruppe	Zeitraum für max. Fristverlängerung zur UQN-Einhaltung
Stoffgruppe 2015: Bis 2015 sind alle UQN der Stoffe einzuhalten gewesen, die bereits in der OGewV 2011 geregelt waren und deren UQN nicht geändert wurden.	bis 2027
Stoffgruppe 2021: Für Stoffe der Anlage 8, deren UQN im Vergleich zur OGewV 2011 geändert wurden, gilt eine Frist zur Einhaltung bis 2021 (Stoffgruppe 2021).	bis 2033
Stoffgruppe 2027: Stoffe, die mit der OGewV 2016 neu geregelt wurden, sind bis 2027 einzuhalten (Stoffgruppe 2027).	bis 2039

Im Anhang 1 sind die Fristen zur UQN-Einhaltung und die maximal möglichen Fristverlängerungen für jeden einzelnen prioritären Stoff aufgeführt.

³ (4, 5, 14, 18, 25, 26, 28, 34, 35, 36, 39, 41, 42, 43 und 45)

2.2 Anforderungen an die Laboratorien und Analysemethoden

Voraussetzung für eine sachgerechte Bewertung der Messergebnisse sind sicher erhobene Daten. Der Qualitätssicherung bei der Probenahme und der chemischen Analytik kommen daher eine besondere Bedeutung zu. Um die Vergleichbarkeit der von den Länderlaboratorien an den Messstellen erhobenen Daten sicherzustellen und um ein einheitliches Niveau der Leistungskriterien der jeweiligen Verfahren zu erreichen, werden Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung durchgeführt. Die Länderlaboratorien betreiben ein Qualitätssicherungssystem gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025. Dies gilt auch für externe Stellen, die im Auftrag der Landesbehörden tätig werden.

Hierbei sind grundsätzlich die Vorgaben der Anlage 9 Abs. 1 OGeV für die Analysemethoden und der Anlage 9 Abs. 2 für die Laboratorien zu berücksichtigen. Sie basieren auf der Richtlinie 2009/90/EG vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG. Darin sind u. a. Anforderungen an die Laboratorien/Untersuchungsstellen (z. B. Akkreditierung, Kompetenzfeststellung) und an die Mindestleistungskriterien für Analysemethoden (erweiterte Messunsicherheit höchstens 50 %, die Bestimmungsgrenzen höchstens 30 % der jeweiligen UQN, Einsatz möglichst genormter Verfahren) festgelegt. In Anlage 9 Abs. 1.4 OGeV ist festgehalten, wie vorzugehen ist, wenn es für einen Parameter keine Analysemethode gibt, die den Anforderungen genügt. Dann erfolgt die Überwachung mithilfe der besten verfügbaren Technik, die keine übermäßigen Kosten verursacht.

3 Ermittlung der Beurteilungswerte für den Vergleich mit der UQN

Aus den im Rahmen der Überwachung erhobenen Messwerten oder aus Analogieschlüssen kann für jeden OWK / jede OWK-Gruppe und jeden geregelten Stoff ein Beurteilungsergebnis ermittelt werden. Dieses ist mit der jeweiligen UQN zu vergleichen.

UQN können sich in der wässrigen Phase auf die JD-UQN und ZHK-UQN sowie auf Biota beziehen.

Anforderungen an die Beurteilung der Überwachungsergebnisse sind in § 9 Abs. 2 OGeV i. V. m. Anlage 9 Nr. 3 geregelt.

3.1 Jahresdurchschnittswerte und JD-UQN (Wasserphase)

Zum Vergleich mit der JD-UQN wird aus den vorhandenen Messwerten eines Jahres der Jahresdurchschnittswert (Mittelwert) gebildet. Dafür müssen mindestens 3 Messwerte vorliegen.

a) Umgang mit Messwerten < Bestimmungsgrenze (BG)

Einzelparameter:

Liegen Messergebnisse für einen Parameter unter der BG, so werden sie gemäß Anlage 9 Nr. 3.1.1 OGeV für die Berechnung des Jahresdurchschnitts durch die Hälfte des BG-Wertes ersetzt.

Summenparameter:

Die Stoffe der Nummern 5, 7, 9a, 9b, 14, 18, 31, 37, 41, 43 und 44 sind Summenparameter (Summe von Stoffen oder Stoffe mit relevanten Metaboliten, Abbau- sowie Reaktionsprodukten). Gemäß Anlage 9 Nr. 3.1.1 OGewV gehen die Messergebnisse < BG bei der Berechnung der Summe pro Messtag mit Null ein.

Das bedeutet Folgendes: Sind alle Einzelsubstanzen des Summenparameters < BG, ist auch die Summe pro Messtag gleich Null. Aus den Summen pro Messtag wird der Jahresdurchschnitt berechnet.

Einzel- und Summenparameter:

Erst der Jahresdurchschnittswert für Einzel- und Summenparameter wird mit der höchsten BG aller Einzelsubstanzen (BG_{max}) des Jahres verglichen, und bei einem Jahresdurchschnittswert < BG_{max} wird der Jahresdurchschnittswert < BG gesetzt. (Anlage 9 Nr. 3.1.2 OGewV).

b) Umgang mit mehreren Messwerten in einem Monat bei nicht äquidistanten Messreihen

Liegen in einem Monat aus einer Messkampagne mehrere zusätzliche Messergebnisse vor, wird der Monatsdurchschnittswert gebildet. Dieser Wert geht in die weiteren Berechnungen des Jahresdurchschnitts ein. Für die Überprüfung der ZHK werden alle Einzelwerte zugrundegelegt.

3.1.1 Berücksichtigung des Bioligandenmodells

Hinweise zur Anwendung des Bioligandenmodells sind dem Arbeitspapier 2 der Technischen Anleitung „Berücksichtigung der Bioverfügbarkeit bei der Beurteilung von Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen von Blei und Nickel“ vom 31. Januar 2016 zu entnehmen:

https://www.wasserblick.net/servlet/is/153643/TA_zur_OGewV_AP2_%20Bioverfuegbarkeit_Ni_Pb_20160131.pdf?command=downloadContent&filename=TA_zur_OGewV_AP2_%20Bioverfuegbarkeit_Ni_Pb_20160131.pdf⁴

3.1.2 Berücksichtigung von Hintergrundkonzentrationen

In Anlage 9 Nr. 3.3 OGewV sind Vorgaben zur Berücksichtigung von natürlichen Hintergrundkonzentrationen enthalten. Weitere Hinweise sind dem Arbeitspapier 1 der Technischen Anleitung „Berücksichtigung von natürlichen Hintergrundkonzentrationen bei der Beurteilung von Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen nichtsynthetischer Schadstoffe“ vom 2. Juli 2015 zu entnehmen:

https://www.wasserblick.net/servlet/is/153643/TA_zur_OGewV_Arbeitspapier1_20150702.pdf?command=downloadContent&filename=TA_zur_OGewV_Arbeitspapier1_20150702.pdf⁵

⁴ Link zum Öffnen in die Adresszeile des Browsers einfügen

⁵ Link zum Öffnen in die Adresszeile des Browsers einfügen

3.2 Biotamesswerte und Biota-UQN

Beim Vorliegen von Messergebnissen mehrerer Fisch-, Muschel- oder Krebstier-Poolproben wird wie folgt vorgegangen:

- In Bezug auf Poolproben „gilt die Biota-UQN als eingehalten, wenn die Konzentration in der Poolprobe kleiner oder gleich der Umweltqualitätsnorm ist.
- Bei der Untersuchung von mehreren Poolproben wird der arithmetische Mittelwert der gemessenen Konzentrationen gebildet und mit der Biota-UQN verglichen“ (Anlage 9 Nr. 3.2.3 OGeWV). Die vorstehende Mittelwertbildung setzt gleichwertige Poolproben voraus. Gleichwertig (nicht zwingend identisch) bezieht sich auf Art, Alters-/Größenverteilung und Repräsentativität der Fangstelle für den OWK. Die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt durch Expertenentscheidung.

Eine Expertenbeurteilung kann zu abweichendem Vorgehen führen, z. B.:

- Verwendung der höchstbelasteten Poolprobe (Vorsorge)
- Verwendung nur einer Poolprobe, weil der Fangort als repräsentativer als die anderen identifiziert wurde
- Entscheidung für eine bestimmte Art (auch parameterabhängig im Hinblick auf das Schutzziel: Fischfilet bei Schutzziel „menschliche Gesundheit“; Ganzfisch bei Schutzziel „Topprädator“ o.ä.) bei unterschiedlichen Fisch-, Muschel- oder Krebstierarten
- Mittelwertbildung trotz ungleichwertiger Poolproben (keine eindeutige Entscheidungsgrundlage für eine bestimmte Poolprobe)

Weitere Hinweise zur Bewertung von Stoffen mit Biota-UQN sind dem **Arbeitspapier IV.3** „Konzeption für Biota-Untersuchungen zur Überwachung von Umweltqualitätsnormen gemäß RL 2008/105/EG, geändert durch 2013/39/EU“ der Rahmenkonzeption Monitoring Teil B der LAWA vom 27. Oktober 2016 zu entnehmen:

https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/RaKon-B-Arbeitspapier-IV-3_Stand20161027.pdf?command=downloadContent&filename=RaKon-B-Arbeitspapier-IV-3_Stand20161027.pdf⁶

3.3 Einzelwerte und ZHK-UQN (Wasserphase)

Neben der Biota- und der JD-UQN ist zur Beurteilung des Stoffes gemäß § 6 OGeWV auch die Einhaltung der ZHK-UQN (sofern geregelt) zu überprüfen. Gemäß Anlage 9 Nr. 3.2.1 OGeWV sind dazu die Konzentrationen der Einzelmessungen zugrunde zu legen. Überschreitet mindestens ein Messwert eines Jahres den Wert der ZHK-UQN, ist die Vorgabe nicht eingehalten.

Bei der Beurteilung zur Überschreitung der ZHK-UQN werden weder Bioligandenmodell noch Hintergrundkonzentrationen berücksichtigt.

Ist für einen Stoff neben der Biota- und der JD-UQN auch noch die ZHK-UQN geregelt, ist diese ebenfalls in die Betrachtungen einzubeziehen.

⁶ Link zum Öffnen in die Adresszeile des Browsers einfügen

4 Stoffbeurteilung - Überprüfung auf UQN-Einhaltung

Ob ein Stoff eine UQN einhält, ergibt sich aus dem Vergleich mit den Beurteilungswerten.

4.1 Rundung der Beurteilungswerte

Die OGewV definiert unter § 2 Nr. 3 und Anlage 9 Nr. 3.2 die UQN als Wert, der nicht überschritten werden darf. Die UQN ist eingehalten, wenn die Beurteilungswerte kleiner oder gleich der jeweiligen UQN sind (Jahresdurchschnittswert im Wasser – JD-UQN, Biota-Befunde – Biota-UQN und Einzelmesswerte im Wasser – ZHK-UQN). Somit erfolgt ein zahlenmäßiger Vergleich ohne Rundung mit der Normvorgabe.

4.2 Beurteilungswerte kleiner BG, aber BG größer UQN

Liegt für den Vergleich mit der UQN ein Beurteilungswert kleiner BG vor, aber der BG-Wert ist größer als die UQN ($BG > UQN$), wird das Ergebnis für den betreffenden Stoff für die Einstufung nicht berücksichtigt. Befunde $>BG$ sind auch für diese Analysemethoden, die die Anforderungen an die BG nicht einhalten, eindeutige Ergebnisse und für die Beurteilung geeignet.

Bei den **Stoffen der Nummern 1 bis 33**, die bereits in der OGewV 2011 geregelt waren, ist in jedem Fall eine Aussage für den Stoff hinsichtlich Einhaltung oder Nichteinhaltung der Normen zu treffen (blau oder rot).

Bei den neu geregelten **Stoffen der Nummern 34 bis 45** kann es dazu kommen, dass aufgrund fehlender Erkenntnisse ein Stoff noch nicht in jedem OWK eindeutig beurteilt werden kann (gedanklich grau).

4.3 Beurteilung eines Stoffes beim Vorliegen mehrerer UQN

Sind für einen Stoff **zwei UQN**⁷(JD- und ZHK-UQN oder Biota- und ZHK-UQN) geregelt, ist zunächst jede einzelne UQN-Vorgabe hinsichtlich Einhaltung oder Nichteinhaltung zu beurteilen. Liegen unterschiedliche Ergebnisse vor, wird das schlechteste Ergebnis zur Beurteilung herangezogen.

Bei Stoffen mit **drei UQN**⁸ (Biota-UQN sowie JD- und ZHK-UQN im Wasser) und bei Dicofol (Nr. 34), für das eine JD- und eine Biota-Norm vorliegen, wird wie folgt verfahren:

Durch die EU werden die Ergebnisse von Biota-Untersuchungen (Fische, Krebstiere, Weichtiere) für die Zustandsbewertung favorisiert. In Artikel 3 Nr. 2 RL 2013/39 EU heißt es: „Für die ... Stoffe mit den Nummern 5, 15, 16, 17, 21, 28, 34, 35, 37, 43 und 44 wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I Teil A festgelegten Biota-Umweltqualitätsnormen an“.

⁷ Das gilt für Stoffe der Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 27, 29, 30, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 45, für die eine JD- und eine ZHK-UQN vorliegen und für die Stoffe der Nummern 5, 16, 17, 21, für die eine Biota- und eine ZHK-UQN vorliegen.

⁸ Das gilt für Stoffe der Nummern 15, 28, 35, 43 und 44, für die eine JD-, eine ZHK und eine Biota-UQN vorliegen.

In der OGewV ist der Sachverhalt wie folgt umgesetzt (Anlage 8, Tabelle 2, Fußnote 2):
„Sind für einen Stoff Biota-UQN und JD-UQN für die Gesamtwasserphase vorgesehen, darf die JD-UQN der Einstufung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Erhebung der Biotadaten nicht möglich ist.“

Der Aufwand zur Erhebung von Messwerten in Biota ist sehr hoch. Daher wird in Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, OWK-Gruppen zu bilden und Beurteilungswerte zu übertragen. Das Vorgehen ist in RaKon Teil A Kapitel 4 (<https://www.wasserblick.net/servlet/is/142681>) beschrieben. Übertragene Beurteilungswerte sind den auf Messungen basierenden Beurteilungswerten gleichgestellt. Es ergeben sich unterschiedliche Datengrundlagen (Gesamtwasser, Biota). Daher wird in Tabelle 1 der Prüfablauf für die Wichtung der Beurteilungsergebnisse beschrieben.

Tabelle 1: Wichtung der Beurteilungsergebnisse für die Stoffe mit drei UQN

Blau = UQN eingehalten

BW = Beurteilungswert

Rot = UQN nicht eingehalten

EZG = Einzugsgebiet

Grau = derzeit nicht beurteilbar

		Biota-UQN	JD-UQN	ZHK-UQN	Gesamtergebnis für den Stoff (gemäß OGewV)
1. Bereits geregelte Stoffe: Fluoranthen und Benzo(a)pyren (15, 28)					
Fall 1a	<ul style="list-style-type: none"> BW für Biota liegt vor - eingehalten Wassermesswerte liegen vor, aber JD wird nicht berechnet BW ZHK-UQN liegt vor - eingehalten Biota maßgeblich 	gemessen	Nicht anwendbar	gemessen	
Fall 1b	<ul style="list-style-type: none"> Übertragung der Beurteilung für Biota möglich - eingehalten Wassermesswerte liegen vor, aber JD wird nicht berechnet BW ZHK-UQN liegt vor – eingehalten Biota maßgeblich 	übertragen	Nicht anwendbar	gemessen	
Fall 1c	<ul style="list-style-type: none"> BW für Biota fehlt, Übertragung der Beurteilung für Biota aus anderen EZG nicht zulässig, da Hinweise aus der Bestandsaufnahme (prioritäre Stoffe) auf Einträge oder Einleitungen in den OWK BW JD-UQN liegt vor - Überschreitung BW ZHK-UQN liegt vor – eingehalten Bestandsaufnahme + Mittelwert maßgeblich 	Übertragung nicht anwendbar	gemessen	gemessen	
Fall 1d	<ul style="list-style-type: none"> BW für Biota liegt vor - eingehalten Wassermesswerte liegen vor, aber JD wird nicht berechnet BW ZHK-UQN liegt vor - Überschreitung ZHK-UQN maßgeblich 	gemessen	Nicht anwendbar	gemessen	
Fall 1e	<ul style="list-style-type: none"> BW für Biota liegt vor - eingehalten Wasserwerte fehlen BW ZHK-UQN fehlt, Beurteilung aus OWK-Gruppierung übertragen – Überschreitung ZHK-UQN maßgeblich 	gemessen	Nicht anwendbar	übertragen	
Fall 1f	<ul style="list-style-type: none"> BW für Biota liegt vor - eingehalten Wasserwerte fehlen BW ZHK-UQN fehlt, Beurteilung aus OWK-Gruppierung übertragen – eingehalten 	gemessen	Nicht anwendbar	übertragen	

	• Biota- und ZHK-UQN maßgeblich				
		Biota-UQN	JD-UQN	ZHK-UQN	Gesamtergebnis für den Stoff (gemäß OGWV)
2. Neu geregelte Stoffe: PFOS, Heptachlor/-epoxid und HBCDD (35, 43, 44)					
Fall 2a	<ul style="list-style-type: none"> • Neu geregelter Stoff • zu wenig Erkenntnisse für Wasserkörpergruppierung und Übertragung der Biota-Beurteilung 	zu wenig Erkenntnisse zur Übertragung	gemessen	gemessen	*
Fall 2b	<ul style="list-style-type: none"> • Neu geregelter Stoff • Übertragung der Beurteilung für Biota aus anderen EZG nicht zulässig, da Hinweise aus der Bestandsaufnahme (prioritäre Stoffe) auf Einträge oder Einleitungen in den OWK 	zu wenig Erkenntnisse zur Übertragung	gemessen	gemessen	
Fall 2c	<ul style="list-style-type: none"> • Neu geregelter Stoff • zu wenig Erkenntnisse für Wasserkörpergruppierung und Übertragung der Biota-Beurteilung 	zu wenig Erkenntnisse zur Übertragung	gemessen, aber BG > UQN und JD < BG	gemessen	
Fall 2d	<ul style="list-style-type: none"> • Neu geregelter Stoff • BW für Biota liegt vor - eingehalten • BW JD-UQN liegt vor - Überschreitung • BW ZHK-UQN liegt vor - eingehalten • Biota maßgeblich gegenüber JD-UQN 	gemessen	gemessen	gemessen	

* Sind für einen Stoff Biota-UQN und JD-UQN für die Gesamtwasserphase vorgesehen, darf die JD-UQN der Einstufung nur zugrundegelegt werden, wenn die Erhebung von Biotadaten nicht möglich ist (Tabelle 2, Fußnote 2, Anl. 8 OGWV 2016). Da es sich um einen neu geregelten Stoff handelt, kann die Biota-UQN jedoch noch nicht zufriedenstellend überwacht werden bzw. ist keine Übertragung möglich. In diesem Fall ergeben sich zwei Bewertungsmöglichkeiten:

- Die Bewertung der JD-UQN ist maßgeblich für die Gesamtbewertung (in diesem Fall = rot).
- Es kann aufgrund besonderer Kenntnisse über die stoffliche Situation im Einzelfall entschieden werden, dass in diesem Fall keine Gesamtbewertung möglich ist und daher diese als „derzeit nicht beurteilbar“ (= grau) beschrieben wird.

Für die neu geregelten Stoffe, die jetzt noch nicht für jeden OWK beurteilbar sind, müssen nach der Beendigung des nächsten Bewirtschaftungszyklus 2027 klare Einschätzungen zur Erreichung bzw. Nichterreichung vorliegen.

4.4 Beurteilung eines Stoffes bei Beurteilungsergebnissen aus mehreren Jahren

Liegen für einen Stoff im Betrachtungszeitraum zur BP-Aktualisierung Beurteilungsergebnisse aus mehreren Jahren vor, so wird das schlechteste Ergebnis zur Zustandseinstufung herangezogen. Hiervon kann abgewichen werden, z. B. wenn im Laufe des Betrachtungszeitraums **Maßnahmen** durchgeführt wurden, welche zu einer Verbesserung der Gewässersituation geführt haben.

Für die zweite BP-Aktualisierung sollten Daten ab 2015 verwendet werden. Beurteilungsergebnisse aus den Jahren 2013 und 2014 können ergänzend einbezogen werden.

4.5 Relevanz der Immissionen in der aktualisierten Bestandsaufnahme 2018 der prioritären Stoffe

2018 wurden im Rahmen der ersten Aktualisierung der Bestandsaufnahme zum BP die Auswirkungen der Einleitungen, Emissionen und Verluste gemäß Art. 5 der RL 2008/105/EG bzw. § 4 Abs. 2 OGewV beurteilt. Dazu wurden die Stoffe in den zehn für Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten (FGEen) hinsichtlich ihrer Überschreitungen betrachtet und in die folgenden 4 Kategorien eingeordnet:

Häufigkeit der UQN-Überschreitungen	Kriterien
Keine	In keiner FGE gibt es eine UQN-Überschreitung.
vereinzelt	In bis zu 3 FGEen gibt es jeweils mindestens eine UQN-Überschreitung.
häufig	In mehr als 3 FGEen gibt es jeweils mindestens eine UQN-Überschreitung.
Alle	In allen FGEen gibt es jeweils mindestens eine UQN-Überschreitung.

Die stoffspezifischen Ergebnisse sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

Diese Formulierungen sollten in den BP-Aktualisierungen der FGEen auf die Überschreitung in den Koordinierungsräumen übertragen werden.

5 Einstufung des chemischen Zustands

Die Einstufung des chemischen Zustands für die zweite BP-Aktualisierung erfolgt nach den Anforderungen der novellierten OGewV 2016. Die OGewV setzt 1:1 die Anforderung aus den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU in nationales Recht um.

Gemäß § 6 OGewV richtet sich die Einstufung des chemischen Zustands eines OWK nach den in Anlage 8 Tabelle 2 OGewV aufgeführten UQN. Für diese Einstufung sind die Beurteilungen der UQN-Einhaltung für 45 prioritäre Stoffe, 5 bestimmte andere Schadstoffe und Nitrat (siehe Punkt 4) maßgebend. Die Beurteilungen der einzelnen Stoffe werden zum chemischen Zustand zusammengeführt.

Ergibt sich für nur einen Stoff eine schlechte Beurteilung, ist der chemische Zustand als „nicht gut“ einzustufen (Kennzeichnung in der Kartendarstellung nach Anlage 12 Tabelle 3 „rot“). Andernfalls ist der gute chemische Zustand erreicht (Kennzeichnung in der Kartendarstellung nach Anlage 12 Tabelle 3 „blau“). Die für die Einstufung maßgebenden Stoffe werden gemäß Anlage 12 Tabelle 3 durch Nennung ihrer Nummern nach Anlage 8 Tabelle 1 OGewV näher gekennzeichnet.

Konnte ein Stoff nicht beurteilt werden (in Abb. 1 grau gekennzeichnet), so wird dieser Stoff bei der chemischen Zustandsbewertung des OWK gemäß Anlage 9 Nr. 3.2.3 OGewV nicht berücksichtigt und bei der Nennung maßgebender Stoffe nicht benannt. Eine oder mehrere „graue“ Stoffbeurteilungen führen nicht zu einem „grauen“ chemischen Zustand. Für die Zustandsbewertung sind nach Anlage 12 Tabelle 3 OGewV nur die Einstufungen gut / nicht gut (blau / rot) möglich.

6 Quecksilber und Reporting

Auf der 42. LAWA-AO-Sitzung wurde unter TOP 2.5 festgestellt, dass die vorliegenden Länderergebnisse aus den Quecksilberuntersuchungen in Biota sowie der Umweltprobenbank in allen Fischen deutliche Überschreitungen der UQN von 20 µg/kg Frischgewicht aufweisen. Aufgrund dieser Ergebnisse sowie der Erkenntnis über das ubiquitäre Vorkommen von Quecksilber wurde davon ausgegangen, dass die Biota-UQN für Quecksilber flächendeckend überschritten wird. Dieser einheitlichen Vorgehensweise bei der Einstufung des chemischen Zustands als „nicht gut“ für die erste BP-Aktualisierung (Zeitraum 2015-2021) hat der 42. AO zugestimmt und die Länder gebeten, das entsprechende QE („Quality Element“) für alle OWK wegen Quecksilber als „nicht gut“ (rot) anzugeben.

In der Zwischenzeit wurden national und international Maßnahmen zur Quecksilberreduzierung begonnen. Teilweise zeigen sich Erfolge dieser Maßnahmen in abnehmenden Quecksilbergehalten in Biota. Nach wie vor wird die Quecksilber-UQN aber bei den meisten Untersuchungen überschritten und die in 2013 getroffenen Annahmen wurden messtechnisch bestätigt. Für den BP-Zeitraum 2021–2027 kann somit auch überwiegend von einer flächendeckenden Überschreitung ausgegangen werden. Für die zweite BP-Aktualisierung (Zeitraum 2021–2027) soll daher die bisherige Vorgehensweise grundsätzlich beibehalten werden. Einzelbefunde, in denen die Biota-UQN unterschritten wird, sind zu verifizieren. Wenn sie sich bestätigen lassen, ist Quecksilber in Biota in diesen Einzelfällen mit „gut“ (blau) einzustufen.

7 Bromierte Diphenylether (BDE) und Reporting

Auf der Sitzung des EK Stoffe am 7./8.10.2019 ist festgestellt worden, dass die vorliegenden Länderergebnisse aus den BDE-Untersuchungen in Biota deutliche Überschreitungen der UQN von 0,0085 µg/kg Frischgewicht bei den Fließgewässern aufweisen. Weitere Auswertungen der BDE-Untersuchungen in Biota im Dezember 2019 haben ebenfalls deutliche Überschreitungen der UQN von 0,0085 µg/kg Frischgewicht bei den Seen gezeigt. Aufgrund dieser Ergebnisse sowie der Erkenntnis über das ubiquitäre Vorkommen der BDE (Verbreitung durch Staub) kann für den BP-Zeitraum 2021–2027 somit auch überwiegend von einer flächendeckenden Überschreitung ausgegangen werden.

Für die zweite BP-Aktualisierung (Zeitraum 2021-2027) soll daher die einheitliche Vorgehensweise bei der Einstufung des chemischen Zustands als „nicht gut“ – wie beim Quecksilber – übernommen werden. Das entsprechende QE („Quality Element“) für alle OWK soll bei den BDE als „nicht gut“ (rot) angegeben werden.

Einzelbefunde, in denen die Biota-UQN unterschritten wird, sind zu verifizieren. Wenn sie sich bestätigen lassen, ist BDE in Biota in diesen Einzelfällen mit „gut“ (blau) einzustufen.